

Bundesgesetzblatt ¹⁹⁷⁷

Teil II

Z 1998 A

1976

Ausgegeben zu Bonn am 29. Dezember 1976

Nr. 67

Tag	Inhalt	Seite
21. 12. 76	Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 18/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)	1978
3. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	1979
7. 12. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe	1980
7. 12. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe	1983
8. 12. 76	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe	1986
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter	1989
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen	1989
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung bei Betriebsunfällen	1990
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten	1990
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen	1991
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen	1991
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken	1992
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit	1993
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101 der Internationalen Arbeitsorganisation über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft	1994
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Abschaffung der Zwangsarbeit	1995
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf	1996
9. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Heuervertrag der Fischer	1997
13. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen	1998
13. 12. 76	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger	1998
22. 12. 76	Bekanntmachung der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee	1999

**Verordnung
zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs
(Nr. 18/76 — Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland)**

Vom 21. Dezember 1976

Auf Grund des § 77 Abs. 4 Nr. 2 und Abs. 9 des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529), zuletzt geändert durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Zollgesetzes vom 18. März 1976 (Bundesgesetzbl. I S. 701), wird verordnet:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird der Anhang „Besondere Zollsätze gegenüber Griechenland“ mit Wirkung vom 16. Dezember 1976 wie folgt geändert:

1. Bei Tarifstelle 22.05 C I a) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „42,94 DM“ geändert in „41,77 DM“.
2. Bei Tarifstelle 22.05 C I b) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „32,21 DM“ geändert in „31,33 DM“.
3. Bei den Tarifstellen 22.05 C II a) 1 und C II a) 2 wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „50,10 DM“ jeweils geändert in „48,73 DM“.
4. Bei Tarifstelle 22.05 C II b) 2 wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „39,37 DM“ geändert in „38,29 DM“.
5. Bei Tarifstelle 22.05 C III a) 1 wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „49,41 DM“ geändert in „46,99 DM“.
6. Bei den Tarifstellen 22.05 C III a) 2 bb), C III a) 2 cc) und C III a) 2 dd) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „60,84 DM“ jeweils geändert in „59,17 DM“.

7. Bei Tarifstelle 22.05 C III b) 1 wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „40,26 DM“ geändert in „38,29 DM“.
8. Bei Tarifstelle 22.05 C IV a) 1 wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „53,07 DM“ geändert in „50,47 DM“.
9. Bei den Tarifstellen 22.05 C IV a) 2 bb), C IV a) 2 cc) und C IV a) 2 dd) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „68,— DM“ jeweils geändert in „66,14 DM“.
10. Bei Tarifstelle 22.05 C IV b) 1 wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „41,80 DM“ geändert in „41,77 DM“.
11. Bei Tarifstelle 22.05 C V a) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „5,73 DM“ in „5,57 DM“ und die Angabe „35,79 DM“ in „34,81 DM“ geändert.
12. Bei Tarifstelle 22.05 C V b) wird in Spalte 3 (Zollsatz) die Angabe „5,73 DM“ geändert in „5,57 DM“.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 21. Dezember 1976

Der Bundesminister der Finanzen
Hans Apel

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris**

Vom 3. Dezember 1976

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 317; Bundesgesetzbl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für die

Vereinigten Staaten am 29. Juli 1975
in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1220).

Bonn, den 3. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
über Kapitalhilfe**

Vom 7. Dezember 1976

In Dacca ist am 2. November 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 8

am 2. November 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik Bangladesch

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik Bangladesch,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Volksrepublik Bangladesch beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Volksrepublik Bangladesch, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von insgesamt 100 Millionen DM (einhundert Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen werden wie folgt verwendet:

- a) Bis zu 50 Millionen DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs der Volksrepublik Bangladesch gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste verwendet.
Bei der Verwendung der Darlehensmittel werden die Anforderungen in der Volksrepublik Bangladesch errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt.
- b) Bis zu 15 Millionen DM (fünfzehn Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen in einem oder mehreren Sektoren verwendet, wenn nach Prüfung deren Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.
- c) Bis zu 35 Millionen DM (fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) werden für von den beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet (Projekthilfe), wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(3) Bei den unter Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Verwendungszwecken muß es sich um Lieferungen und Leistungen handeln, für die die Liefer- und Leistungsverträge nach dem Inkrafttreten der Darlehensverträge gemäß diesem Abkommen abgeschlossen worden sind.

Artikel 2

(1) Die Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 werden mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die Verwendung dieser Darlehen sowie die übrigen Bedingungen, zu denen sie gewährt werden, bestimmen die zwischen der Regierung der Volksrepublik Bangladesch und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge in der Volksrepublik Bangladesch erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Volksrepublik Bangladesch überläßt bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für die Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe c finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 6

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung der Darlehen ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 7

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Volksrepublik Bangladesch innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 8

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Dacca am 2. November 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher, bangalischer und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und bangalischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Schilling
Klamser

Für die Regierung der Volksrepublik Bangladesch
Hossain

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik Bangladesch
vom 2. November 1976 über Kapitalhilfe

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a des Regierungsabkommens vom 2. November 1976 bis zu 50 Millionen DM (fünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
 - b) industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel und Farbstoffe
 - e) Transportmittel
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung der Volksrepublik Bangladesch von Bedeutung sind
 - g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.
2. Einfuhren gemäß der obigen Listen sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
über Kapitalhilfe**

Vom 7. Dezember 1976

In Islamabad ist am 1. Oktober 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 9

am 1. Oktober 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 7. Dezember 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Klamser

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan über Kapitalhilfe

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Islamischen Republik Pakistan

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Islamischen Republik Pakistan,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in Ergänzung der Hilfen, welche von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland der Regierung der Islamischen Republik Pakistan bisher schon gewährt wurden,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Islamischen Republik Pakistan beizutragen,

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Islamischen Republik Pakistan oder anderen, von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmern, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt/Main, Darlehen bis zur Höhe von 90 Millionen DM (neunzig Millionen Deutsche Mark) aufzunehmen.

(2) Die Darlehen nach Absatz 1 werden nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 dieses Artikels verwendet.

(3) Bis zu 35 Millionen DM (fünfunddreißig Millionen Deutsche Mark) werden für von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählende Vorhaben verwendet, wenn nach Prüfung ihre Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(4) Bis zu 55 Millionen DM (fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) werden für die Finanzierung der Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs Pakistans verwendet (Warenhilfe).

Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Import- und Devisenlizenzen nach dem Inkrafttreten des hierüber nach Artikel 2 abzuschließenden Darlehensvertrages erteilt worden sind.

(5) Bei der Verwendung des in Absatz 4 genannten Betrages werden die Anforderungen in Pakistan errichteter Unternehmen mit deutscher Kapitalbeteiligung mit Wohlwollen berücksichtigt. Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland geht davon aus, daß die Regierung der

Islamischen Republik Pakistan die durch den Verkauf der dargeliehenen Deutschen Mark anfallenden Rupien-Gegenwerte für Entwicklungsvorhaben verwendet.

Artikel 2

(1) Die Darlehen werden mit jährlich 0,75 vom Hundert verzinst. Sie haben eine Laufzeit von fünfzig Jahren einschließlich zehn tilgungsfreier Jahre.

(2) Die Verwendung im einzelnen und die übrigen Bedingungen, zu denen die Darlehen im Einzelfall gewährt werden, bestimmen die zwischen den Darlehensnehmern und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

Artikel 3

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan, sofern sie nicht selbst Darlehensnehmerin ist, wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten der Darlehensnehmer auf Grund der nach Artikel 2 Absatz 2 abzuschließenden Verträge garantieren.

Artikel 4

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder Durchführung der in Artikel 2 Absatz 2 erwähnten Verträge von der Islamischen Republik Pakistan erhoben werden.

Artikel 5

Die Regierung der Islamischen Republik Pakistan überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 6

Lieferungen und Leistungen für Vorhaben, die aus den Darlehen gemäß Artikel 1 Absatz 3 finanziert werden, sind international öffentlich auszuschreiben, soweit nicht im Einzelfall etwas Abweichendes festgelegt wird.

Artikel 7

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 8

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 5 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Islamischen Republik Pakistan innerhalb von drei Monaten

nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 9

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Islamabad am 1. Oktober 1976 in zwei Urschriften, jede in deutscher und englischer Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
Ulrich Scheske
Udo Kollatz

Für die Regierung
der Islamischen Republik Pakistan
Aftab Ahmad Khan

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Islamischen Republik Pakistan
vom 1. Oktober 1976 über Kapitalhilfe

1. Liste der Waren und Leistungen, die gemäß Artikel 1 Absatz 4 des Regierungsabkommens vom 1. Oktober 1976 bis zu 55 Millionen DM (fünfundfünfzig Millionen Deutsche Mark) aus dem Darlehen finanziert werden können:
 - a) industrielle Roh- und Hilfsstoffe sowie Halbfabrikate
 - b) industrielle Ausrüstungen
 - c) Ersatz- und Zubehörteile aller Art
 - d) Erzeugnisse der chemischen Industrie, insbesondere Düngemittel, Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Arzneimittel
 - e) landwirtschaftliche Maschinen und Geräte
 - f) sonstige gewerbliche Erzeugnisse, die für die Entwicklung Pakistans von Bedeutung sind
 - g) im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen
 - h) Consultingleistungen und Lizenzgebühren.
2. Einfuhren gemäß der obigen Listen sollen eine möglichst große Anzahl von Warenarten umfassen. Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.
Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

**Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sri Lanka
über Kapitalhilfe**

Vom 8. Dezember 1976

In Colombo ist am 29. Oktober 1976 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka über Kapitalhilfe unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 7

am 29. Oktober 1976

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 8. Dezember 1976

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Klamser

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sri Lanka
über Kapitalhilfe**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Republik Sri Lanka

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Sri Lanka,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Entwicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in der Republik Sri Lanka beizutragen

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Sri Lanka oder einem anderen von beiden Regierungen gemeinsam auszuwählenden Darlehensnehmer, bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, für die Finanzierung von Devisenkosten aus dem Bezug von Waren und Leistungen zur Deckung des laufenden notwendigen zivilen Bedarfs ein Darlehen bis zu 6,5 Millionen DM (in Worten: sechsmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) aufzunehmen. Es muß sich hierbei um Lieferungen und Leistungen gemäß der diesem Abkommen als Anlage beigefügten Liste handeln, für die die Einfuhrlizenzen nach dem 31. Mai 1976 erteilt worden sind.

Artikel 2

(1) Die Verwendung dieses Darlehens sowie die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für Wiederaufbau abzuschließenden Verträge, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegen.

(2) Die Regierung der Republik Sri Lanka, soweit sie nicht selbst Darlehensnehmer ist, und die Zentralbank der Republik Sri Lanka werden gegenüber der Kredit-

anstalt für Wiederaufbau alle Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkeiten des Darlehensnehmers auf Grund der nach Absatz 1 zu schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Sri Lanka stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die bei Abschluß oder während der Durchführung der in Artikel 2 genannten Verträge in der Republik Sri Lanka erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Sri Lanka überläßt bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in dem deutschen Geltungsbereich dieses Abkommens ausschließen oder erschweren, und erteilt gegebenenfalls die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewährung ergebenden Lieferungen die Erzeugnisse der Industrie des Landes Berlin bevorzugt berücksichtigt werden.

Artikel 6

Mit Ausnahme der Bestimmungen des Artikels 4 hinsichtlich des Luftverkehrs gilt dieses Abkommen auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Republik Sri Lanka innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 7

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

GESCHEHEN zu Colombo am 29. Oktober 1976 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, singhalesischer und eng-
lischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen ver-
bindlich ist.

Für die Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
G. Feilner

Für die Regierung
der Republik Sri Lanka
H. a. de S. Gunasekera

Anlage
zum Abkommen zwischen der Regierung
der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Republik Sri Lanka
vom 29. Oktober 1976 über Kapitalhilfe

Liste der Waren und Leistungen, die die Republik Sri Lanka nach Artikel 1 des oben genannten Abkommens in Höhe von DM 6,5 Millionen (in Worten: sechsmillionenfünfhunderttausend Deutsche Mark) beziehen kann:

1. Ausrüstungen und Fahrzeuge für das Geological Survey-Department
2. Maschinen, Ausrüstungen und Ersatzteile für Tätigkeiten in Verbindung mit dem Hafenbetrieb
3. industrielle Ausrüstungen sowie Ersatz- und Zubehörteile für die Erdöl-, Zement- und Papierindustrie in Sri Lanka, Induktionsofen für Gießerei Enderamulla Foundry
4. industrielle Ausrüstungen sowie landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, Zubehör und Ersatzteile
5. chemische Produkte für den industriellen und den landwirtschaftlichen Sektor
6. industrielle Hilfsgüter und Rohstoffe zur industriellen Entwicklung in Sri Lanka.
7. andere Gegenstände nach gegenseitiger Absprache zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Sri Lanka
8. im Zusammenhang mit der finanzierten Wareneinfuhr anfallende Kosten für Transport, Versicherung und Montage, auch wenn diese in Inlandswährung anfallen.

Einfuhrgüter, die in dieser Liste nicht enthalten sind, können nur finanziert werden, wenn die vorherige Zustimmung der Regierung der Bundesrepublik Deutschland vorliegt.

Die Einfuhr von Verbrauchsgütern für den privaten Bedarf, insbesondere von Luxusgütern, sowie von Gütern und Anlagen, die militärischen Zwecken dienen, ist von der Finanzierung aus dem Darlehen ausgeschlossen.

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 11
der Internationalen Arbeitsorganisation
über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter
Vom 9. Dezember 1976

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 11 über das Vereins- und Koalitionsrecht der landwirtschaftlichen Arbeiter (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 171), dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1770).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 12
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen
Vom 9. Dezember 1976

Angola betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 4. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. November 1921 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 12 über die Entschädigung der Landarbeiter bei Arbeitsunfällen (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 174), dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Juni 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1084).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 17
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung bei Betriebsunfällen

Vom 9. Dezember 1976

Angola betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 4. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 10. Juni 1925 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 17 über die Entschädigung bei Betriebsunfällen (Bundesgesetzbl. 1955 II S. 93), dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1766).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 18
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten

Vom 9. Dezember 1976

Angola betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 4. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 10. Juni 1925 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 18 über die Entschädigung aus Anlaß von Berufskrankheiten (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509), dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1463).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 19
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer
bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen

Vom 9. Dezember 1976

Angola betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 4. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 5. Juni 1925 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 19 über die Gleichbehandlung einheimischer und ausländischer Arbeitnehmer bei Entschädigung aus Anlaß von Betriebsunfällen (Reichsgesetzbl. 1928 II S. 509), dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1771).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 26
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Einrichtung von Verfahren
zur Festsetzung von Mindestlöhnen

Vom 9. Dezember 1976

Angola betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 4. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 16. Juni 1928 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 26 über die Einrichtung von Verfahren zur Festsetzung von Mindestlöhnen (Reichsgesetzbl. 1929 II S. 375), dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1773).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 27
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gewichtsbezeichnung an schweren,
auf Schiffen beförderten Frachtstücken

Vom 9. Dezember 1976

Angola betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 4. Juni 1976 registrierten Erklärung an das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 21. Juni 1929 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 27 über die Gewichtsbezeichnung an schweren, auf Schiffen beförderten Frachtstücken (Reichsgesetzbl. 1933 II S. 940), dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1769).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 100
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte
für gleichwertige Arbeit

Vom 9. Dezember 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 29. Juni 1951 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 100 über die Gleichheit des Entgelts männlicher und weiblicher Arbeitskräfte für gleichwertige Arbeit (Bundesgesetzbl. 1956 II S. 23) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 3 für

Australien	am 10. Dezember 1975
Barbados	am 19. September 1975
Griechenland	am 6. Juni 1976
Guyana	am 13. Juni 1976
Irland	am 18. Dezember 1975
Jamaika	am 14. Januar 1976
in Kraft getreten und wird in Kraft treten für	
Nepal	am 10. Juni 1977

Angola betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 4. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1379).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
 Im Auftrag
 Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 101
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft

Vom 9. Dezember 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 26. Juni 1952 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 101 über den bezahlten Urlaub in der Landwirtschaft (Bundesgesetzbl. 1954 II S. 1005) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Surinam betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 15. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch die Niederlande auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. II S. 1522).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 105
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Abschaffung der Zwangsarbeit**

Vom 9. Dezember 1976

Frankreich hat die Anwendung des von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1957 in Genf angenommenen Übereinkommens Nr. 105 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Bundesgesetzbl. 1959 II S. 441) auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen

auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion sowie auf seine Übersee-Gebiete

Französisch-Polynesien, Französisches Afar- und Issa-Territorium, Neukaledonien und St. Pierre und Miquelon

erstreckt.

Ferner hat Neuseeland die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 28. September 1973 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf die Cookinseln erstreckt.

Die nachstehend genannten Staaten betrachten sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch das frühere Mutterland auf ihr Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden:

Staat	Tag der Registrierung der Erklärung	früheres Mutterland
Angola	4. Juni 1976	Portugal
Bahamas	25. Mai 1976	Vereinigtes Königreich
Fidschi	19. April 1974	Vereinigtes Königreich
Papua-Neuguinea	1. Mai 1976	Australien
Surinam	15. Juni 1976	Niederlande

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 1. Oktober 1973 (Bundesgesetzbl. II S. 1510).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 111
der Internationalen Arbeitsorganisation
über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf**

Vom 9. Dezember 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 25. Juni 1958 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 111 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 97) ist nach seinem Artikel 8 Abs. 3 für

Barbados	am	14. Oktober 1975
Guyana	am	13. Juni 1976
Jamaika	am	10. Januar 1976
Nepal	am	19. September 1975

in Kraft getreten.

Angola betrachtet sich auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 4. Juni 1976 registrierten Erklärung an das Übereinkommen, dessen Anwendung durch Portugal auf sein Hoheitsgebiet erstreckt worden war, gebunden.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1379).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 114
der Internationalen Arbeitsorganisation
über den Heuervertrag der Fischer**

Vom 9. Dezember 1976

Das von der Allgemeinen Konferenz der Internationalen Arbeitsorganisation am 19. Juni 1959 in Genf angenommene Übereinkommen Nr. 114 über den Heuervertrag der Fischer (Bundesgesetzbl. 1964 II S. 179) ist nach seinem Artikel 14 Abs. 3 für das

Vereinigtes Königreich am 20. Dezember 1975 in Kraft getreten.

Ferner hat Frankreich die Anwendung des Übereinkommens auf Grund einer vom Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes am 27. November 1974 registrierten Erklärung ohne Änderungen auf seine Übersee-Departements

Französisch-Guayana, Guadeloupe, Martinique und Réunion

erstreckt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. November 1974 (Bundesgesetzbl. II S. 1380).

Bonn, den 9. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Verbeek

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Abkommens
über den Schutz der ausübenden Künstler,
der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen

Vom 13. Dezember 1976

Das Internationale Abkommen vom 26. Oktober 1961 über den Schutz der ausübenden Künstler, der Hersteller von Tonträgern und der Sendeunternehmen (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 1243) wird nach seinem Artikel 25 Abs. 2 für

Guatemala am 14. Januar 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1976 (Bundesgesetzbl. II S. 1754).

Bonn, den 13. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
zum Schutz der Hersteller von Tonträgern
gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger

Vom 13. Dezember 1976

Das Übereinkommen vom 29. Oktober 1971 zum Schutz der Hersteller von Tonträgern gegen die unerlaubte Vervielfältigung ihrer Tonträger (Bundesgesetzbl. 1973 II S. 1669) wird nach seinem Artikel 11 Abs. 2 für

Guatemala am 1. Februar 1977
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juli 1976 (Bundesgesetzblatt II S. 1461).

Bonn, den 13. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Fleischhauer

**Bekanntmachung
der Proklamation der Bundesrepublik Deutschland
über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland
in der Nordsee**

Vom 22. Dezember 1976

Die Proklamation der Bundesrepublik Deutschland über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland in der Nordsee vom 21. Dezember 1976 wird hiermit bekanntgemacht.

Bonn, den 22. Dezember 1976

Der Bundesminister des Auswärtigen
In Vertretung
Gehlhoff

**Proklamation
der Bundesrepublik Deutschland
über die Errichtung einer Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland
in der Nordsee**

Im Seevölkerrecht bereiten sich tiefgreifende Änderungen vor. Dies wird vor allem auf der seit 1973 tagenden 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen sichtbar, deren Arbeiten noch nicht abgeschlossen sind. Unabhängig von der Konferenz sind jedoch zahlreiche Staaten, auch im Bereich des Nordatlantik, dazu übergegangen, schon jetzt und ohne die Konferenzergebnisse abzuwarten, einseitig Fischerei- oder Wirtschaftszonen von bis zu 200 Seemeilen Ausdehnung vor ihren Küsten in Anspruch zu nehmen. Die Fischereiinteressen der Bundesrepublik Deutschland wie auch anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften sind dadurch auf das schwerste bedroht.

Der Rat der Europäischen Gemeinschaften ist am 3. November 1976 übereingekommen, zum Schutz der legitimen Interessen der Gemeinschaftsstaaten und unter Berücksichtigung der Leitlinien, die sich auf der Seerechtskonferenz hinsichtlich der Fischereirechte abzeichnen, dieser Gefahr gemeinsam entgegenzuwirken. Er hat dementsprechend beschlossen, daß die Mitgliedstaaten durch eine abgestimmte Maßnahme die Fischereigrenzen vor ihren Küsten in der Nordsee und im Nordatlantik ab 1. Januar 1977 auf 200 Seemeilen ausdehnen werden und daß von diesem Zeitpunkt an die Nutzung der Fischbestände in diesen Gewässern durch Fischer aus Dritt-

ländern im Wege der Vereinbarung zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den betreffenden Drittländern geregelt wird.

In Ausführung der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. November 1976 und nach Konsultation mit den anderen Mitgliedstaaten erklärt die Bundesrepublik Deutschland folgendes:

1. Die Bundesrepublik Deutschland errichtet mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in der Nordsee vor der seewärtigen Grenze ihres Küstenmeers eine Fischereizone von bis zu 200 Seemeilen, gemessen von der Basislinie, und übt in dieser Zone hoheitliche Rechte zum Zwecke der Erhaltung und Nutzung der Fischbestände aus. Die Abgrenzung der Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland gegenüber den Fischereizonen anderer Staaten in der Nordsee bleibt Vereinbarungen mit diesen Staaten vorbehalten.
2. In Übereinstimmung mit der Entschließung des Rates der Europäischen Gemeinschaften vom 3. November 1976 ist die Ausübung der Fischerei in der Fischereizone der Bundesrepublik Deutschland Fischern aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften nach Maßgabe des Gemeinschaftsrechts, Fischern aus Drittländern vom 1. Januar 1977 an nur auf Grund von

besonderen Genehmigungen oder Vereinbarungen mit diesen Drittländern gestattet. Für den Fall von Zuwiderhandlungen behält sich die Bundesrepublik Deutschland vor, erforderlichenfalls die geeigneten Maßnahmen zu treffen.

3. Die Bundesrepublik Deutschland wird ihre Rechte in ihrer Fischereizone in der Nordsee im Rahmen der gemeinsamen Fischereipolitik der Europäischen Gemeinschaften ausüben. Die Bundesrepublik Deutschland erwartet, daß die 3. Seerechtskonferenz der Vereinten Nationen zu sachgerechten und ausgewogenen

Ergebnissen gelangt, denen die Bundesrepublik Deutschland zusammen mit den anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften zustimmen kann. Sie behält sich daher ausdrücklich vor, in Abstimmung mit ihren EG-Partnern die zu erlassenden Regelungen über die Rechte und Pflichten in ihrer Fischereizone den Ergebnissen der 3. Seerechtskonferenz anzupassen.

4. Die Bundesregierung beabsichtigt, baldmöglichst die erforderlichen gesetzgeberischen Maßnahmen einzuleiten.

Bonn, den 21. Dezember 1976

Der Bundespräsident
Scheel

Der Bundeskanzler
Schmidt

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Hinweis

Der Jahrgang 1976 des Bundesgesetzblattes Teil II umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis 67 und endet mit der Seite 2000.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 1320, 5300 Bonn 1, Tel. (02221) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 40,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1975 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 399-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,60 DM (2,20 DM zuzüglich —,40 DM Versandkosten) bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,— DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.